

Die Stipendienstellen sind ebenerdig oder mit Lift erreichbar. Selbstverständlich kann telefonisch ein Termin vereinbart werden.

Unser Tipp: Antragstellen lohnt sich!

Studienbeihilfenbezieher/innen können zusätzliche Förderungen in Anspruch nehmen, wie z. B.

- ▶ Fahrtkostenzuschuss
 - ▶ Versicherungskostenbeitrag
 - ▶ Studienzuschuss
-

stipendium.at

Stipendienstellen

Wien, Gudrunstraße 179a, 1100 Wien
T: 01/60 173-0, F: 01/60 173-240

Graz, Metahofgasse 30, 8020 Graz
T: 0316/81 33 88-0, F: 0316/81 33 88-620

Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 46, 6020 Innsbruck
T: 0512/57 33 70, F: 0512/57 33 70-516

Klagenfurt, Nautilusweg 11, 9020 Klagenfurt
T: 0463/51 46 97, F: 0463/51 46 97-719

Linz, Ferihumerstraße 15, 4040 Linz
T: 0732/66 40 31, F: 0732/66 40 31-310

Salzburg, Franz-Josef-Str. 22, 5020 Salzburg
T: 0662/84 24 39, F: 0662/84 24 39-430

Wenn Du noch nicht studierst, richtet sich die Zuständigkeit der Stipendienstellen nach dem Bundesland Deines Hauptwohnsitzes.

Schriftliche Anfragen sind über das **Kontaktformular auf www.stipendium.at** möglich.



Medieninhaber: Studienbeihilfenbehörde, Hersteller: DI Hans A. Gruber KG, Herstellungsort: 1060 Wien, Grafisches Konzept: Stella Rollny Kucher und Anna Weberberger in Kooperation mit der Kunstuniversität Linz, Layout: Johannes Essl, Fotos: Sigrid Olsson/PhotoAlto - FL005 Rev. 08

stipendium.at



Weitere Förderungen

Studieren mit Kind

Für studierende Mütter und Väter gibt es begünstigende Regelungen in der Studienförderung, wenn sie erziehungsberechtigt sind.

Für studierende Väter gelten diese Regelungen nur dann, wenn sie entweder mit der Kindesmutter verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft sind, oder sie mit der Obsorge betraut sind.

Die **höchstmögliche Studienbeihilfe** für sorgepflichtige Studierende mit Kind wird jährlich valorisiert. Das betrifft auch den zusätzlichen Erhöhungsbetrag je Kind. Die aktuellen Beträge sind unserer Website www.stipendium.at zu entnehmen.

Das Studium muss **vor Vollendung des 38. Lebensjahres** aufgenommen werden.

Arbeiten neben dem Bezug von Studienbeihilfe ist möglich. Die Höhe der **Zuverdienstgrenze** für Studienbeihilfenbezieher/innen wird jährlich an die Inflation angepasst und ist auf unserer Website zu finden. Diese steigt je nach Alter des Kindes um einen Betrag von € 3.000,- bis € 9.610,- jährlich pro unterhaltsberechtigtem Kind. Voraussetzung für die Anhebung der Zuverdienstgrenze ist die Unterhaltspflicht. Eine Obsorge muss hier nicht vorliegen.

Die **Pflege und Erziehung** eines Kindes bis zur Erreichung des sechsten Lebensjahres während des Studiums verlängert die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um bis zu zwei Semester je Kind.

Eine **Schwangerschaft** während des Studiums verlängert die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um ein Semester.

Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung

Für die entgeltliche Kinderbetreuung kann um **Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung** angesucht werden, wenn Studienbeihilfe ab dem dritten Semester oder ein Studienabschluss-Stipendium bezogen wird.

Der Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung wird bis zum Studienabschluss gewährt und beträgt **höchstens € 150,- monatlich je Kind**.

Achtung: Die Antragstellung und die Auszahlung erfolgt jedes Semester im Nachhinein gegen Nachweis der Kosten.

Studieren mit Behinderung

Studierende, die durch eine körperliche oder psychische Beeinträchtigung im Studium behindert sind, erhalten im Bereich der Studienförderung besondere Unterstützung.

Der Grad der Behinderung muss **mindestens 50 %** betragen. Der Nachweis kann z. B. durch den Behindertenpass erfolgen.

Das Studium muss **vor Vollendung des 38. Lebensjahres** aufgenommen werden.

Je Studium oder je Studienabschnitt kann **um zwei Semester länger** Studienbeihilfe/Mobilitätsstipendium bezogen werden. Darüber hinaus gilt **eine** der folgenden Regelungen:

- ▶ Bei einem Grad der Behinderung von **mindestens 60 %** gibt es ein drittes Verlängerungssemester.
- ▶ Bei gewissen **Zusatzeintragungen** im Behindertenpass (Details sind auf www.stipendium.at zu finden) gibt es zusätzlich eine Verlängerung um die Hälfte der vorgesehenen Studienzeit. Die Studienbeihilfe erhöht sich in diesem Fall auch um € 240,- monatlich.

- ▶ Bei einem Grad der Behinderung von **mindestens 70 %** gibt es zusätzlich eine Verlängerung um die Hälfte der vorgesehenen Studienzeit. Die Studienbeihilfe erhöht sich in diesem Fall auch um € 630,- monatlich.

Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber Geschwistern mit Behinderung wird mit einem erhöhten Absetzbetrag bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe berücksichtigt.

In Härtefällen, in denen im Rahmen der Studienbeihilfe aus rechtlichen Gründen keine ausreichende Förderung möglich ist, kann eine Studienunterstützung gewährt werden.

Antragstellung

Der einfachste Weg zur Studienbeihilfe führt über den **Online-Antrag**, der auf unserer barrierefreien Website www.stipendium.at zu finden ist.

Informationen zur erforderlichen **ID Austria** gibt es auf www.oesterreich.gv.at

Schriftstücke der Studienbeihilfenbehörde werden in das **elektronische Postfach "Mein Postkorb"** zugestellt. Die Anmeldung erfolgt mit ID Austria ebenfalls auf www.oesterreich.gv.at